

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Teil 20: So vermeiden Sie Ihren Einkommens- und Vermögens- verlust im Pflegefall

So schnell kann es in Vorwahlzeiten gehen. An dieser Stelle ging es erst in der ÖZZ-Ausgabe 5/2017 um Möglichkeiten, mit privater Pflegevorsorge dem gefürchteten staatlichen „Pflegeregress“ zu entgehen. Die gute Nachricht: Die Nationalratsparteien schufen diesen noch vor der Sommerpause im Neuwahltaumel kurzerhand ab. Die schlechte: Das bedeutet für Sie überwiegend Nachteile.

Einkommens- und Vermögensverlust drohen insbesondere dann, wenn Sie oder nahe Angehörige ein Pflegefall werden. Dieses Szenario ist leider nicht auszuschließen, wie schon in Teil 17 ausführlich beschrieben. Zuletzt wurde das Pflegethema vor dem Sommer aber unter einem ganz anderen Aspekt so prominent wie noch nie in den politischen Brennpunkt gerückt: der Nationalrat hat den bei Betroffenen gefürchteten *Pflegeregress ins eigene Vermögen* abgeschafft. Ein Schritt, an dem unmittelbar darauf auch Kritik laut wurde. Weil die Pflegesituation insgesamt dadurch in keiner Weise verbessert wird. Weil es keine wie immer geartete nachhaltige Finanzierung für diesen Schritt gibt. Und was nicht gesagt wurde: weil für fast alle außer den heute bereits Betroffenen die Nachteile dieses



© Alexander Rathis - Fotolia.com

einseitigen staatlichen Eingriffs überwiegen. Insbesondere Besserverdienende werden mehr denn je eigene Vorsorge benötigen, um die erwünschte Absicherung im Pflegefall zu erreichen und Einkommens- und Vermögensverlust zu vermeiden.

die Kosten ersetzen, worüber bereits jetzt ein erheblicher Streit entbrannt ist, weil der Staat nicht annähernd genug Mittel für diese Maßnahme vorgesehen hat.

Für Sie ist hingegen wichtiger: andere Formen der Eingentragung und der Regresse für stationäre Pflegekosten wurden nicht automatisch mitabgeschafft! Die unten stehende Tabelle soll vereinfacht darstellen, welche Regresse Sie zukünftig aus aktueller Sicht nicht mehr treffen, und welche unverändert beibehalten - aber weniger öffentlich dargestellt - wurden.

Verbot des Pflegeregresses

§ 330a. (Verfassungsbestimmung) Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

Neue Situation nach der „Abschaffung des Pflegeregresses“

Wenn Sie den Eindruck eines politischen Schauspiels hatten - dann traf das wohl genau so zu. Die Abschaffung des sogenannten Pflegeregresses mit dem neuen § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bedeutet nämlich nur, dass bei stationärer Pflege in öffentlichen oder geförderten Einrichtungen zukünftig keine Kostenerstattung aus dem eigenen Vermögen mehr erfolgen soll. Weil das eigentlich Landessache ist, musste der Bund dieses Gesetz im Verfassungsrang beschließen und den Ländern

Eine gepflegte Sicherheits-Schimäre

Was auch nach dem gesetzlichen Eingriff als Tatsache verbleibt, ist, dass Sie auch in Zukunft Ihre (auch stationäre) Pflege primär selbst bezahlen: zuallererst werden sowohl Ihr Einkommen (zB aus Vermietung), als auch eine Pension sowie auch das staatliche Pflegegeld weiterhin für die Tragung stationärer Pflegekosten herangezogen. Wenn von Ihrem Einkommen auch andere Kosten getragen werden

Tabelle: Vereinfachte Darstellung der Pflegekosten-Gesetzgebungen der neun Bundesländer:

Bundesland	Abwicklung durch	Pflegeregress mit Schonvermögen bis ...	Kostentragung aus Einkommen, Pflegegeld und Pension	Regress am Einkommen des Ehepartners*	Regress an Schenkungsnehmern	Regress an Erben
Wien	Fonds Soziales Wien	€ 4.189	Ja	Ja	3 Jahre	Ja
Niederösterreich	Land NÖ/Sozialhilfe	€ 12.566	Ja	Nein (seit 2008)	5 Jahre	Ja
Burgenland	Sozialhilfe	€ 5.866	Ja	Ja (nicht bei vorhergegangener Anrechnung des Einkommens)	5 Jahre	Ja
Oberösterreich	Sozialhilfe	€ 7.300	Ja	Ja (Richtwert 33 - 40 % des Einkommens)	5 Jahre (bis auf €6.755,68)	Ja
Salzburg	Sozialhilfe	€ 5.235	Ja	Ja, wenn mehr als 50 % der Pension des anderen	mindestens 5 Jahre	Ja
Tirol	Mindestsicherungsbehörde	€ 7.000 bei Ableben	Ja	Ja	bis 5 Jahre nach Aufnahme in Heim	Ja
Vorarlberg	Mindestsicherungsbehörde	€ 10.000 (Bestattungskosten)	Ja	Ja	10 Jahre, 4 % des Verkehrswertes/Jahr	Ja
Steiermark	Sozialhilfe	€ 7.000	Ja	Nein (seit 30.06.2014)	3 Jahre	Ja
Kärnten	Land Kärnten	€ 4.190	Ja	Nein	3 Jahre	Ja

* bzw. generell am Unterhaltspflichtigen

Quelle: eigene Recherchen des Verfassers

und andere Personen leben, kann es folglich schnell zu massiven Einschnitten des Lebensstandards kommen, weil diese gesetzlich nicht geschützt sind! Auch der Regress vor allem am Einkommen des Ehepartners wurde eben nicht gestrichen.

Beides zusammen bedeutet, dass Sie im Pflegefall nach wie vor sehr leicht in eine finanzielle Notsituation kommen können, da Sie die Fixkosten Ihres Lebens nicht mehr aus dem Einkommen bestreiten können. Dadurch könnte es notwendig werden, dass Sie Ihre Vermögen, wie z.B. Immobilien oder Ersparnisse, in einer Zwangssituation weit unter Wert auflösen müssen. Somit schmälert dies dann doch Ihr Vermögen und belastet Ihr Erbe nachhaltig.

Und am allerwichtigsten: im, in Österreich um annähernd den Faktor 10, häufigeren Fall der ambulanten Pflegebetreuung ändert sich für Betroffene – überhaupt nichts. Sie erhalten die unveränderte und weit zu geringe Transferzahlung, die „staatliches Pflegegeld“ genannt wird, organisieren und bezahlen sich aber letztlich alles selbst. Mit massiven Auswirkungen auf Ihr Vermögen! Häusliche Pflege verbleibt somit jedenfalls eine Privatsache.

Wartezeiten als Folge des staatlichen Eingriffs

Tritt denn wenigstens für die stationäre Pflege eine Verbesserung durch die Abschaffung des Pflegeregresses ein? Selbstverständlich. **Für jene rund 40.000 bereits heute Betroffenen liegt der Vorteil auf der Hand: der Pflegeplatz ist bereits vorhanden und wird sogar schon genutzt, die Kosten dafür trägt aber zukünftig die Allgemeinheit - und nicht das eigene Vermögen oder Erbe.**

Für alle anderen, insbesondere Besserverdiener, werden allerdings ausschließlich Nachteile erwartet:

- Die Nachfrage nach stationärer, vom Staat bezahlter Pflege wird durch bereits pflegebedürftige Personen, die bisher zur Schonung ihres Vermögens in ambulanter Pflege verblieben sind, erwarteter Weise sprunghaft ansteigen.
- Experten gehen von einer unmittelbaren Nachfrage nach tausenden zusätzlichen Pflegeplätzen aus.
- Diese Plätze existieren aber nicht, und die Schaffung neuer Plätze beansprucht Jahre! Weder Gebäude, noch Mittel, noch Personal stehen kurzfristig zur Verfügung.
- Während die Wartezeiten auf einen stationären Pflegeplatz in Österreich äußerst gering sind, gehen Experten

davon aus, dass diese bereits ab 2018 auf lange Sicht zum Standard werden.

Auswirkungen speziell für Freiberufler

Wer plant, im Bedarfsfall vor diesen Entwicklungen in private Einrichtungen auszuweichen, erlebt erst recht ein blaues Wunder.

Einerseits existieren zwar in geringer Zahl auch in privaten Einrichtungen Förderplätze. Aber die Aufhebung des Pflegeregresses wird zum einen die Budgets für diese Förderungen völlig aufsaugen. Und zum anderen gelten für diese Förderplätze exakt jene Sozialkriterien, die beim abgeschafften Pflegeregress das Vermögen gekostet haben. Sprich: Sie als Angehöriger der freien Berufe werden aller Voraussicht nach keine Chance auf einen solchen geförderten Platz haben - und auf Förderungen existiert, wie alle Förderseiten betonen, auch kein Rechtsanspruch.

Andererseits ändert sich in echten privaten Einrichtungen ohne Förderung für Betroffene überhaupt nichts. Denn diese Kosten werden vom Staat nicht vorfinanziert, sondern wurden und werden vom Betroffenen selbst getragen. Da damit ein Regress - also ein „Zurückholen“ aus dem Vermögen des Betroffenen - von vornherein nicht möglich ist, trug und trägt der zu Pflegenden gänzlich unverändert die vollen Kosten Monat für Monat selbst.

Oder anders gesagt: wenn Sie inakzeptable Wartezeiten im öffentlichen und geförderten Pflegebereich erwarten, dann müssen Sie sich weiterhin auf volle Kostenbestreitung aus Ihrem Einkommen und Vermögen vorbereiten. Oder, was für Aufwendungen von solchem Ausmaß typischerweise empfehlenswert erscheint, eine entsprechende Versicherungsvorsorge treffen.

Für letztere Lösung hat unsere Kanzlei für Ihre Standesvertretung eine einzigartige und massiv vergünstigte Pflegegruppenversicherungslösung erarbeitet. Die ich Ihnen im nächsten Heft genauer vorstellen darf. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at

